

scheidung die zuständige höhere Verwaltungsbehörde um eine Erklärung darüber ersuchen, ob die Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde.

§ 3. Erhält eine höhere Verwaltungsbehörde von einer bei Gericht anhängigen Streitsache, welche sie für eine zu ihrem Geschäftskreis gehörige Verwaltungssache erachtet, Kenntniß, so kann sie, so lange noch nicht die Zulässigkeit des Rechtswegs durch gerichtliches Urtheil rechtskräftig festgestellt ist, durch eine Erklärung an das Gericht die Entscheidung für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

§ 4. Die Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die Entscheidung einer bei Gericht anhängigen Streitsache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde, enthält den Antrag auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Erklärung ist bei dem Gerichte zu bewirken, bei welchem die Streitsache anhängig ist, kann jedoch, wenn letztere bei dem Gerichte erster Instanz bereits zur Erledigung gekommen, auch noch bei diesem bewirkt werden. Der Gerichtsschreiber hat die Erklärung den Parteien abschriftlich zuzustellen.

§ 5. Ist bei dem Gerichte die Zuständigkeit für die Verwaltung durch die in § 3 gedachte Erklärung in Anspruch genommen worden, bevor in der Sache ein Urtheil ertheilt ist, so hat das Gericht über die Zulässigkeit des Rechtswegs Beschluß zu fassen und, sofern es dessen Zulässigkeit anerkennt, die Einstellung des Verfahrens bis zur Erledigung der Kompetenzstreitigkeit auszusprechen. Zum Zwecke der Beschlußfassung kann das Gericht die Parteien hören.

Der Beschluß auf Einstellung ist den Parteien und der betheiligten Verwaltungsbehörde von Amtswegen zuzustellen.

Entscheidet das Gericht, daß der Rechtsweg unzulässig sei, so ist dies mittelst Urtheils auszusprechen. Gelangt die Streitsache zur anderweiten Verhandlung an ein Gericht höherer Instanz, so hat dieses in Verfolg der bei dem Gerichte der unteren Instanz abgegebenen Erklärung der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§ 6. Ist der Kompetenzstreit erhoben worden, nachdem ein die Zuständigkeit des Gerichts stillschweigend oder ausdrücklich anerkennendes Urtheil verkündet worden ist, aber die Rechtskraft nicht beschritten hat, so ist nach der Vorschrift des § 5 der Einstellungsbeschluß zu fassen und zuzustellen, von dem Urtheil aber bis zur Erledigung des Kompetenzstreits eine vollstreckbare Ausfertigung nicht zu ertheilen, auch, wenn Letzteres für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, die Zwangsvollstreckung einzustellen und die erfolgte Vollstreckungsmaßregel auf Antrag gegen Sicherstellung aufzuheben.

§ 7. Ist der Kompetenzstreit erhoben worden, nachdem über den Anspruch ohne vorgängige mündliche Verhandlung eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, welche die